

- ▶ **Zugangswege zu Mitteln aus dem Soforthilfeprogramm (Zuschüsse) des Bundes und des Landes NRW**
- ▶ **Neue Regelungen zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge/Musterformular zur Beantragung der Stundung – Antrag sollte heute noch gestellt werden!**
- ▶ **Anzeigefrist zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verlängert bis zum 30. Juni 2020**
- ▶ **Einschränkungen bei der Fahrt zur Baustelle hinsichtlich der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)**

Soforthilfeprogramm des Bundes und des Landes NRW

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung NRW hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Am 25.03. hat NRW-Wirtschaftsminister Pinkwart in einer Pressekonferenz weitere Einzelheiten zu dem Programm und dem Antragsverfahren vorgestellt. Die entsprechenden Informationen stehen zur Verfügung unter: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Zu finden sind dort:

- Informationen zur Höhe des Zuschusses (9.000 Euro für Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten, 15.000 Euro für bis zu 10 Beschäftigten, 25.000 Euro für bis zu 50 Beschäftigten)
- Informationen zu den Voraussetzungen für die Soforthilfen (z. B. Kriterien für die Fördervoraussetzung „erhebliche Finanzierungengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten“)
- Hinweise zum Antragsverfahren (z. B. welche Informationen für die Antragsstellung benötigt werden)
- FAQ-Liste
- Muster des Antragsformulars (s. auch Anlage I)

Hinweis zum Verfahren: Das Antragsverfahren funktioniert vollständig (und ausschließlich) digital. Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Anträge sind bis spätestens 30. April 2020 zu stellen.

Der Link zum Antragsverfahren wird am Freitag, 27. März, auf der o. g. Internetseite und den Webseiten der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) zur Verfügung gestellt.

Neue Regelungen zur Stundung der Sozialversicherungsbeiträge/Musterformular zur Beantragung der Stundung – Antrag sollte heute noch gestellt werden!

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen hat in einem neuen Rundschreiben die Möglichkeiten zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen modifiziert.

Damit der Beitrag für den Monat März nicht eingezogen wird, muss der Antrag heute noch an die Krankenkassen gerichtet werden. Ein Musterformular finden Sie anbei.

Im Moment hält es die Bundesregierung für zwingend, die Stundung der Beiträge bis zum 30. April 2020 zu befristen. Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst nur für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden; Stundungen sind also zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren. Dies gilt auch für Mitglieder, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben (freiwillig in der GKV versicherte Selbstständige).

Die Vorrangigkeit anderen Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung (wie Kurzarbeitergeld, Soforthilfen und Kredite) interpretieren wir so, dass Betriebe, die von der Stundung der Sozialversicherungsbeiträge Gebrauch machen, angehalten sind, solche Hilfsmaßnahmen ebenfalls in Anspruch zu nehmen und diese Mittel dann zu nutzen, um die gestundeten Sozialversicherungsbeiträge später zu begleichen. Um in den Genuss einer Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu kommen, scheint es nicht erforderlich, andere Hilfsmaßnahmen bereits beantragt zu haben.

Damit den Betrieben der Beitrag für den Monat März nicht eingezogen wird, muss der Antrag heute an alle Krankenkassen gerichtet werden, bei denen die Mitarbeiter versichert sind. Sind Beschäftigte bei verschiedenen Krankenkassen versichert, muss der Stundungsantrag bei jeder Krankenkasse separat gestellt werden. Gerne können Sie dazu das beigefügte Musterschreiben verwenden. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der Antrag auf eine Stundung von Unfallversicherungsbeiträgen an die landwirtschaftliche Genossenschaft SVLFG zu stellen ist.

Anzeigefrist zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen verlängert bis zum 30. Juni 2020

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) und die Integrations- und Inklusionsämter haben bekannt gegeben, dass die Frist zur Anzeige der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung und zur Zahlung der Ausgleichsabgabe bis zum 30. Juni 2020 verlängert wird.

Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen müssen grundsätzlich bis 31. März 2020 der BA ihre Beschäftigungsdaten anzeigen und bei Nichterreichen der Beschäftigungsquote die Ausgleichsabgabe an die Integrations- und Inklusionsämtern zahlen. Diese Frist wird bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

Demnach wird die BA bis zum 30. Juni 2020 keine Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen verspäteter Anzeigen einleiten und die Integrations- und Inklusionsämter werden für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 keine Säumniszuschläge erheben. Die entsprechende Presseinformation der BA finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-16-anzeigen-beschaeftigung-sb-bis-30-06-20>

Quelle: unternehmer nrw

Einschränkungen bei der Fahrt zur Baustelle hinsichtlich der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)

Anfang der Woche hatte wir über die CoronaSchVO des Landes NRW berichtet. Zwar dürfen nach § 7 der Verordnung Handwerker und Dienstleister (also auch GaLaBauer) ihrer Tätigkeit mit dem entsprechenden Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen. Und nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 besteht eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Zusammenkunft und Ansammlung von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit, wenn die Zusammenkunft aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen Gründen zwingend erforderlich ist. Dennoch war absehbar, dass es bei eventuellen Kontrollen bei der Fahrt zur Baustelle mit Fahrzeugen, in denen mehrere Personen sitzen, zu Diskussionen mit den Ordnungsbehörden kommen würde. Nach Rückmeldung aus den Mitgliedsbetrieben nehmen die Kontrollen nunmehr zu und tatsächlich wurden im Einzelfall schon Verwarnungen ausgesprochen, wenn mehr als zwei Personen beispielsweise in einem Doppelkabiner sitzen. Bei erneutem Verstoß droht ein erhebliches Ordnungsgeld.

Auch wenn wir die Auffassung der Ordnungsbehörden insoweit nicht teilen, erachten wir es für wichtig, nunmehr diesen Vorgaben nachzukommen. Es ist unerlässlich, dass die Branche nicht in den Fokus von Ordnungsbehörden und Politik gerät, um möglichst lange weiterhin arbeitsfähig zu bleiben und nicht mit einem drohenden Betätigungsverbot umgehen zu müssen. Auch die IG Bau lehnt im Namen ihrer Mitglieder ab, mit mehreren Personen in einem Fahrzeug zur Baustelle zu fahren. Wir möchten Sie daher bitten, dieser Tendenz auch nachzukommen. Vermeiden Sie Fahrten mit mehreren Personen zur Baustelle, wenn gar nicht vermeidbar die Anzahl bitte auf maximal zwei Personen beschränken und im Fahrzeug möglichst die 1,5 m Abstand einhalten. Damit kann auch der GaLaBau nach außen demonstrieren, dass es unser höchstes Interesse ist, die Verbreitung des Virus weiter zu verlangsamen und im Ergebnis einzudämmen.